

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
„Wesentliche Änderung des Lehr- und Versuchsgutes Köllitsch“
des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
am Standort 04886 Köllitsch**

Gz.: 44 – 8431/2201/7

Vom 18. August 2021

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement, Niederlassung Leipzig II in 04275 Leipzig, Tieckstraße 2 beantragte mit Datum vom 26. September 2019 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung des Lehr- und Versuchsgutes des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie in 04886 Köllitsch, Am Park 3.

Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 7.1.11.3 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist.

Gegenstand des Vorhabens sind umfangreiche Modernisierungsmaßnahmen des Lehr- und Versuchsgutes. Dabei handelt es sich um die Neuerrichtung einer Lehrwerkstatt Milchkuhhaltung, den Umbau des Gebäudes 62 zum Lehrkabinett Jungrinderaufzucht, den Neubau einer Strohlagerhalle, eines Fahrsilos, eines Güllelagers sowie zweier Gärrestlagerbehälter mit gasdichter Abdeckung für die Biogasanlage und die Errichtung einer Umwallung für die Gülle-/Gärrestlagerbehälter.

Das Lehr- und Versuchsgut ist der Nummer 7.11.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da am Standort in Gestalt des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Elbaue Torgau“, des Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA-Gebiet) „Elbaue und Teichgebiete bei Torgau“ sowie des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) „Elbtal zwischen Mühlberg und Greudnitz“ besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.]

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit

der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Durch die Modernisierung der Tierhaltungsanlage sind bei nicht wesentlicher Änderung des Tierbestandes und Vorsorgemaßnahmen nach dem Stand der Technik keine relevanten zusätzlichen Immissionen an Stickoxiden, Ammoniak, Bioaerosolen, Gerüchen oder Lärm zu erwarten. Beeinträchtigungen der Nachbarschaft sind nicht zu befürchten. Auswirkungen durch Stickstoffdeposition auf das FFH-Gebiet können ausgeschlossen werden. Bei vorgesehener naturnaher Gestaltung des Auffangraumes und einer geringen Flächeninanspruchnahme durch einen Güllebehälter im SPA-Gebiet ist eine Beeinträchtigung der Schutzziele nicht zu erwarten. Die baulichen Anlagen im LSG „Elbaue Torgau“ ändern bei naturnaher Gestaltung und deren Einfügung am Standort den Charakter des Landschaftsschutzgebietes bzw. das Landschaftsbild oder den besonderen Erholungswert der Landschaft nicht. Insofern ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsschutzgebietes nicht zu befürchten. Im Übrigen wird mit umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Eingriff im Sinne des Naturschutzrechtes am Standort kompensiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 18. August 2021

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter